



Stellungnahme

zu den Festlegungsentwürfen der Bundesnetzagentur zur Durchführung der netzorientierten Steuerung

I. HINTERGRUND

Mit zunehmender Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, die tageszeit- und witterungsabhängigen Schwankungen unterlaufen ist, sowie eines wachsenden Stromverbrauchs durch Wärmepumpen und E-Mobilität steigt auch die Herausforderung für einen sicheren Betrieb der Stromverteilnetze.

Um eine zuverlässige Stromversorgung über die Verteilnetze zu garantieren, ist neben einem bedarfsgerechten Netzausbau ist eine erhöhte Flexibilität und Steuerbarkeit des Stromverbrauchs notwendig. Dafür bedarf es neben dem flächendeckenden Rollout von Smart-Metern verbindlicher und bundeseinheitlicher Regelungen bei der Netzsteuerung von Wärmepumpen, Wallboxen und anderer Steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) nach § 14a EnWG.

Der ZVEH unterstützt ausdrücklich das Ziel, die Regelungen zur Steuerbarkeit von SteuVE durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu vereinheitlichen und über das „netzorientierte Steuern“ bedarfsorientierter auszurichten. Die rund 50.000 Elektrohandwerksbetriebe in Deutschland, die maßgeblich an der Installation von SteuVE beteiligt sind, benötigen Klarheit über die dazu ab 1. Januar 2024 geltenden Regelungen.

II. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSZEITEN

Um die Digitalisierung der Energiewende nicht weiter zu verzögern und um Fehlinvestitionen in veraltete Technologien zu vermeiden, sollte die Festlegungen zum netzorientierten Steuern – wie vorgesehen zum 01.01.2024 in Kraft treten. Es ist aber davon auszugehen, dass viele Netzbetreiber dann noch nicht in der Lage sein werden, dass netzorientierte Steuern durchzuführen. Ebenso wahrscheinlich ist, dass es zu Verzögerungen bei

der Bereitstellung von Smart-Metern für die Betreiber von SteuVE kommen wird. Hinzu kommt, dass die für das netzorientierte Steuern notwendigen Regelungen erst zum 1. Oktober 2024 entwickelt und an die BNetzA übersandt werden müssen.

Für die Betreiber von SteuVE, die in den Anwendungsbereich dieser Festlegung fallen, sowie für die installierenden Handwerksbetriebe entstehen dadurch Unsicherheiten, die eine rechtssichere Umsetzung der Vorgaben zur netzorientierten Steuerbarkeit der SteuVE erschweren. Daher sollte der Zeitpunkt des netzorientierten Steuerns erst dann verbindlich einsetzen, wenn die notwendigen Regelungen für eine bundesweit standardisierte massengeschäftstaugliche Einrichtung und Abwicklung der netzorientierten Steuerung gemäß Ziffer 11.6. vorliegen.

In der Übergangszeit können alle nach dem 31.12.2023 installierten SteuVE, die unter diese Regelung fallen, gemäß Ziffer 11.5. präventiv gesteuert werden, wobei die Steuerung über eine Zeitschaltuhr erfolgt. Präventives Steuern sollte auch bei Ausfall des WAN, des Gateways oder der Steuerbox bis zu deren Instandsetzung als Notfalloption möglich sein. Anders als in Ziffer 11.7. dargelegt, sollte auf die Installation eines Tarifschaltgeräts für neue SteuVE verzichtet werden, denn diese sind als reine Übergangslösung nicht wirtschaftlich.

III. INFORMATIONSPFLICHTEN

Für die reibungslose Installation der SteuVE gemäß den Vorgaben dieser Feststellung ist es wichtig, dass deren Betreiber so früh wie möglich über die Zeitpunkte informiert wird, ab denen die präventive Steuerung sowie der Übergang zum netzorientierten Steuern einsetzt. Dieser benötigt ausreichend Zeit, um die technischen Voraussetzungen der Steuerbarkeit – ggf. durch Beauftragung eines Handwerksunternehmens – zu erfüllen. Ein solcher zeitlicher Vorlauf wird in dem Festlegungsentwurf unter 8.2. b. nicht konkretisiert. Aus Sicht des Elektrohandwerks sollte dieser Vorlauf eine Dauer von acht Wochen nicht unterschreiten.

IV. ANFORDERUNGEN AN DAS NETZORIENTIERTE STEUERN

Die in der Festlegung dargelegten Bestimmungen können nur einen Rahmen für das netzorientierte Steuern bilden. Für eine rechtssichere Umsetzung bedarf es der unter Ziffer 11.6. genannten technischen Vorgaben. Es ist jedoch unabdingbar, dass neben den Netz- und Messstellenbetreiber auch das installierende Handwerk sowie die Hersteller in die Entwicklung dieser Anforderungen miteinbezogen werden. Die Funktionsweise der Netzsteuerung ist entsprechend der Vorgaben der Messstellenbetreiber zu gewährleisten (VDE-AR-N 4100). Die Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung, Inbetriebnahme und

Nachweisführung sind zu klären. Bisher ist nicht bekannt, dass eine solche Netzsteuerung von der Netzleitstelle bis zum Steuerbaren Verbraucher in der Praxis umgesetzt wurde. Daher müssen Technische Regeln und Normen angepasst und Prozesse digitalisiert und gemeinsam erarbeitet werden. Bei der Ermittlung des Gleichzeitigkeitsfaktor sollte auf aktuelle Studien Bezug genommen werden. So kann der Gleichzeitigkeitsfaktor bei Ladeeinrichtungen aus dem VDE FNN Papier zur „Ermittlung von Gleichzeitigkeitsfaktoren für Ladevorgänge an privaten Ladepunkten“ entnommen werden.

V. SICHERSTELLUNG DES NETZANSCHLUSSES

Es ist zu begrüßen, dass ein Verteilnetzbetreiber den Anschluss und die Nutzung einer SteuVE, die am netzorientierten Steuern teilnimmt, zukünftig nicht mehr verwehren oder verzögern darf. Es sollte jedoch präzisiert werden, dass diese Regelung bereits für alle nach dem 01.01.2024 installierten SteuVE gilt, unabhängig davon, ob der Netzbetreiber zu diesem Zeitpunkt das netzorientierte Steuern vorsieht, in der präventiv über eine Zeitschaltuhr steuert oder mangels einer zu erwartenden Gefährdung der Netzstabilität vorerst gar keine Steuerung vorsieht.

Der ZVEH regt an, den gesamten Prozess von der Beantragung des Netzanschlusses bis zur Inbetriebnahme der SteuVE vor dem Hintergrund der verpflichtenden Steuerbarkeit ab 2024 neu aufzusetzen, um den Hochlauf bei Wärmepumpen und der privaten Ladeinfrastruktur nicht weiter zu verzögern.

VI. VERTRAGSSTRAFEN

Mit dem geplanten Inkrafttreten der Festlegung zum 01.01.2024 werden viele Probleme, die in der Praxis auftreten, noch nicht behoben sein (s. Ziff. II). Beispielsweise können, viele Netzbetreiber selbst noch keine netzorientierte Steuerung gewährleisten und müssen auf die Möglichkeit der präventiven Steuerung zurückgreifen. Bis tatsächlich die netzorientierte Steuerung verpflichtend wird, gibt es für Netzbetreiber Übergangspflichten. Entsprechend braucht es für etwaige Vertragsstrafen ebenfalls Übergangsfristen.

Natürlich sind Vertragsstrafen in einem zivilrechtlichen Verhältnis geeignet, dass eine Vertragspartei ihren vertraglichen Pflichten auch tatsächlich nachkommt. Allerdings müssten Vertragsstrafen auch grundsätzlich verhältnismäßig sein. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da nicht auf die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Vertragspartei eingegangen wird. Dies benachteiligt Haushalte mit niedrigerem Einkommen unverhältnismäßig. Auch die geforderte Höhe von 5.000 Euro für das schuldhaftes Unterlassen der unverzüglichen Anzeige einer dauerhaft außer Betrieb gegangenen SteuVE steht für den

durchschnittlichen Haushalt mit einem Ladepunkt gem. 2.4. a. in keinem Verhältnis zu der jährlichen bereitgestellten Leistung.

Die Regelung ist außerdem nicht eindeutig formuliert. Es bleibt offen, was als ein Verstoß angesehen wird. Dies zeigt sich auch bei der angedrohten Vertragsstrafe für das schuldhaftes Unterlassen der vom Netzbetreiber angeforderten ganzen oder teilweisen Reduktion des netzwirksamen Leistungsbezuges trotz Möglichkeit. Ist z.B. die präventive Steuerung mittels Zeitschaltuhr für eine Woche außer Betrieb, ohne dass dies dem Betreiber auffällt, würden bei strenger Auslegung der Festlegung sieben Steuerungsvorgänge nicht ermöglicht. Hierfür nun unter Umständen 3.500 Euro Vertragsstrafe zahlen zu müssen ist überzogen und unverhältnismäßig.

Weiter kann die Gefahr der Willkür nicht ausgeschlossen werden. Aus den Erläuterungen zum Entwurf der Festlegung ergibt sich, dass die Netzbetreiber eine schnell umsetzbare Sanktionsmöglichkeit forderten ohne weitere Befassung einer Aufsichtsbehörde. Hierbei ist äußerst fraglich, ob eine unabhängige und objektive Kontrolle gewährleistet werden kann. Bei einer hoheitlichen Prüfung haben Betreiber außerdem andere Möglichkeiten, Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

Die Vertragsstrafen sind somit in der vorgeschlagenen Art und Weise insgesamt abzulehnen.

VII. REDUKTION DER NETZENTGELTE

Es ist sehr zu begrüßen, dass gemäß dem Entwurf der BNetzA zur „Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300“ die Reduktion der Netzentgelte für Betreiber von SteuVE neu geregelt werden soll und durch die Ermöglichung einer pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1) die Pflicht zum Einbau eines eigenen Zählers für die SteuVE entfällt. Die Ansetzung eines durchschnittlichen Jahresstromverbrauchs für die pauschale Netzentgeltreduzierung ist sachgerecht, sollte aber pro SteuVE angesetzt werden. Dies geht derzeit nicht eindeutig aus der Formel für die pauschale Netzentgeltreduzierung hervor.

Des Weiteren sollte aus der Feststellung eindeutig hervorgehen, dass die Möglichkeit der pauschalen Netzentgeltreduzierung auch bereits während des präventiven Steuerns in der Übergangszeit besteht.

Der ZVEH vertritt die Interessen von rund 50.000 Unternehmen aus den systemrelevanten Handwerken Elektrotechnik, Informationstechnik und Elektromaschinenbau. Mit 527.000 Beschäftigten, darunter mehr als 45.000 Auszubildende, erwirtschaften die Unternehmen 2022 einen Jahresumsatz von rund 81,4 Milliarden Euro. Die E-Handwerke stellen damit die größte installierende Handwerksbranche dar. Dem Bundesverband gehören zwölf Landesverbände mit 313 Innungen an.

Stand: 21.07.2023

ZVEH Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke
Lilienthalallee 4
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 247747-0
E-Mail: zveh@zveh.de
Internet: www.zveh.de
Lobbyregisternummer: [R002552](#)